

STATUTEN DES GEHÖRLOSEN-VEREIN BASEL 1912 (GVB 1912)

I. NAME UND SITZ

§ 1 Unter dem Namen "Gehörlosen -Verein Basel" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der "Gehörlosen-Verein Basel" ist Kollektivmitglied des Schweiz. Gehörlosenbundes SGB-FSS (Selbsthilfe Dachorganisation).

II. ZWECK

§ 2 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss Gehörloser und interessierter Hörender zu gegenseitiger Stützung und Wahrung ihrer Interessen, die Förderung der Kameradschaft und der Gehörlosenkultur, die Weiterbildung, die Stärkung der Selbständigkeit sowie die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 a) Gehörlose, Hörbehinderte und Hörende ab dem Alter von 18 Jahren können Mitgliedschaft beantragen.

Personen unter 18 Jahren dürfen nur mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.

b) Gönner unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie besitzen kein Stimmrecht.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Das Aufnahmegesuch kann jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand hat die Kompetenz, Mitglieder unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung aufzunehmen (§ 13h). Das Aufnahmegesuch kann auch kurzfristig vor der GV gestellt werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5 Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Besuch der Generalversammlung.

- § 6 Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung für das Kalenderjahr beschlossenen Beitrag zu bezahlen.
- § 7 Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, sind aber von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- § 8 Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei.
- § 9 Der Austritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr.
- § 10 Wer den Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder den Verein schädigt, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden (§ 13h).

V. ORGANISATION

- § 11 Die Organe des Vereins sind:
- A Die Generalversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Die Kommissionen
 - D Die Revisoren
- A Die Generalversammlung**
- § 12 Die Generalversammlung tritt im ersten Halbjahr zusammen. Wünsche und Anträge sind bis 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen.
- § 13 Der Generalversammlung obliegen insbesondere :
- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - b) Genehmigung des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr
 - e) Wahl des Vorstandes und des/r Präsidenten/in sowie Revisoren und Ersatzrevisoren
 - f) Behandlung der Anträge
 - g) Genehmigung des Jahresprogramms
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Statutenänderungen sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Die Beschlussfassung der Generalversammlung geschieht durch einfaches Mehr. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit ein, ist das Geschäft abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.

§ 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern einberufen werden.

B Der Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, unter welchen sich auch ein Hörender mit Gebärdensprachkenntnissen befinden darf. Wenn die Generalversammlung nicht anders bestimmt, wird nur der Präsident separat gewählt. Der Vorstand konstituiert sich dann selbst. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist gestattet.

§ 17 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Einberufung der Generalversammlung. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens vier Wochen im Voraus verschickt werden.
- b) Jahresbericht
- c) Verwaltung der Vereinskasse und Führung der Buchhaltung sowie Erstellung eines Budgets
- d) Protokollführung
- e) Information der Mitglieder mittels Post und Internet
- f) Erstellen des Tätigkeitsprogramms
- g) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- h) Ernennung von Kommissionen und Delegierten
- i) Vertretung des Vereins nach aussen

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

C Die Kommissionen

§ 18 Kommissionen werden vom Vorstand zur Durchführung besonderer Aufgaben eingesetzt.
- Sie konstituieren sich selbständig.
- Sie sind verpflichtet, den Vorstand über die laufenden Geschäfte zu informieren.

- Sie führen selbständig Rechnung innerhalb des vom Vorstand festgesetzten Kredites.
- Am Ende des Jahres ist dem Vorstand schriftlich Bericht und die Rechnung vorzulegen.

D Die Revisoren

- § 19 Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt plus ein Ersatzrevisor.
- § 20 Die Revisoren berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit und stellen diesbezüglich Antrag an die Generalversammlung.

VI. FINANZEN

- § 21 Der Verein bringt seine Mittel auf durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate, usw.
- § 22 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge werden im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben.
- § 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den von der GV beschlossenen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Eine Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- § 25 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung entscheiden, bei der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- § 26 Falls die Auflösung des Vereins beschlossen wird, bestimmt die Generalversammlung die Liquidatoren mit dem Auftrag, die Vereinsgeschäfte zu Ende zu führen.
- § 27 Das Vereinsvermögen ist dem Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Vereinszwecken in Basel gebildet und obigen § 26 in seinen Statuten aufgenommen hat.

Wird in den nachfolgenden 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichem Zweck gegründet, so fällt das Vereinsvermögen an den Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9.März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Für den Vorstand:

Der Präsident

Der Sekretär

A.Steinmann

K.Rüegg